Ausstellungsordnung
des
Österreichischen Kynologenverbandes

Diese Ausstellungsordnung, die für das Gebiet der Republik Österreich gilt und für alle Verbandskörperschaften des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich ist, berücksichtigt die derzeit geltenden Ausstellungsvorschriften der Federation Cynologique Internationale (FCI). Sie wurde vom Vorstand des ÖKV in der Sitzung vom 5. Juni 2025 beschlossen, durch den Beirat am 12.6.2025 bestätigt und tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

§ 1 Arten der Ausstellungen

(1) Internationale und Nationale (Allgemeine) Ausstellungen für alle Hunderassen.
   1. Internationale Ausstellungen stehen unter dem Schutz der Federation Cynologique Internationale (FCI). Es können Anwartschaften (FCI-CACIB) auf das internationale Schönheitschampionat (CIB) vergeben werden.
   2. Nationale (Allgemeine) Ausstellungen stehen unter dem Schutz des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Es können Anwartschaften auf Österreichische Schönheitschampionate vergeben werden.
   3. Klubschauen (Klubsiegerschauen) für eine oder mehrere Rassen, die von Verbandskörperschaften betreut werden. Es können mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des ÖKV, Anwartschaften auf österreichische Schönheitschampionate vergeben werden. Die Genehmigung zur Titelvergabe kann, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann vom ÖKV Vorstand vergeben werden.

(2) Die genannten Ausstellungen und Zuchtschauen sind mit Katalog durchzuführen. In diesem sind die Hunde der einzelnen Rassen mit fortlaufender Nummerierung mit 1 beginnend, anzuführen. Eine Ergänzung des Kataloges durch Nachträge ist nur bei Vorliegen eines Fehlers der Ausstellungsleitung gestattet.

(3) Der Mindestanforderungskatalog des ÖKV, für „Internationale Ausstellungen“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten (Anlage A).

(4) Der Altersfrischenwettbewerb, bei dem die Kondition, die Erscheinung und die „Frische“ dem Alter und der Rasse entsprechend beurteilt wird, kann von Verbandskörperschaften veranstaltet werden, die in ihren Statuten die Durchführung einer Hundeausstellung vorsehen. Dem Ausstellungsreferenten des ÖKV ist 3 Monate vor der Veranstaltung diese schriftlich zu melden.

§ 2 Berechtigung zur Abhaltung

Internationale Hundeausstellungen unter dem Schutz der FCI, mit Vergabe des FCI-CACIB und nationale Hundeausstellungen für alle FCI - Rassen unter dem Schutz des ÖKV veranstaltet ausnahmslos der ÖKV. Dieser kann Verbandskörperschaften mit der Durchführung betrauen. Der Vorstand des ÖKV setzt im ersten Halbjahr jeweils für das kommende Jahr das Melde- und Standgeld für die Internationalen und Nationalen Ausstellungen fest.

§ 3 Anmeldung und Genehmigung

(1) Die Bewerbungen zur Durchführung müssen dem ÖKV termingerecht, schriftlich vorliegen. Nach Anhören des Ausstellungsreferenten des ÖKV kann der Vorstand

schriftlich die Durchführung einer Veranstaltung genehmigen. Der Vorstand des ÖKV beschließt auch darüber ob die Veranstaltung eine spezielle Bezeichnung (z.B. Bundessiegerausstellung usw.) führen darf. Ansonsten sind die Veranstaltungen gemäß § 1 unter Einbeziehung der Art und des Termins der Veranstaltung zu benennen. Das Programm und der Meldeschein müssen über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Tagesplan, Richtereinsatz, Rasseneinteilung, Klasseneinteilung sowie Anwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die beiden Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Auf sämtlichen Drucksorten ist deutlich herauszustellen, dass die Veranstaltung vom ÖKV und internationale Ausstellungen von der FCI genehmigt und geschützt sind. Das Programm und der Meldeschein für internationale und nationale Ausstellungen sind dem Ausstellungsreferenten und Richterreferenten vor Drucklegung als Korrekturabzug zur Überprüfung vorzulegen. Diese haben kurzfristig zu dem Korrekturabzug einheitlich Stellung zu nehmen.

(2) Die Bewerbung einer Verbandskörperschaft um die Betrauung zur Abhaltung einer internationalen Ausstellung mit Vergabe des FCI-CACIB muss bis spätestens 18 Monate vor Veranstaltungstermin dem ÖKV – Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Die Organisatoren einer Veranstaltung müssen mit den Reglements vertraut sein und diese einhalten.

(3) Die Bewerbung einer Verbandskörperschaft um die Betrauung zur Abhaltung einer nationalen, für alle FCI Rassen ausgeschriebenen Ausstellung mit Vergabe des CAC, muss bis Ende April für das folgende Kalenderjahr dem ÖKV – Vorstand in schriftlicher Form vorliegen

(4) Die Bewerbung um die Durchführung einer Zuchtschau mit Vergabe des CAC hat die im Formblatt (Anlage B) geforderten Mindestangaben bzw. Verpflichtungen zu enthalten und muss mindestens 4 Monate vor Veranstaltungstermin dem ÖKV – Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

§ 4 Terminschutz

(1) Der Termin einer internationalen oder nationalen für alle FCI Rassen ausgeschriebenen Ausstellung wird durch den ÖKV geschützt, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden und nach Ansicht des ÖKV Vorstandes keine begründeten Bedenken vorliegen.

(2) Zuchtschauen (Klubsiegerzuchtschauen) mit Vergabe des CAC genießen keinen Terminschutz, sind jedoch dem Referenten für das Ausstellungswesen mindestens 4 Monate vorher zu melden und bedürfen der Bewilligung des ÖKV Vorstandes.

(3) Die geschützten Termine werden im offiziellen Organ/Homepage des ÖKV bekannt gegeben. An den Tagen internationaler oder nationaler für alle FCI Rassen ausgeschriebenen Ausstellungen dürfen nur Ausstellungen oder Zuchtschauen (Klubsiegerzuchtschauen mit CAC Vergabe) abgehalten werden, die vom ÖKV Vorstand genehmigt wurden.

(4) Die Anerkennung einer Ausstellung wird vom ÖKV dem Veranstalter schriftlich bestätigt, ebenso die Zurücknahme einer zu Unrecht erfolgten Anerkennung.

§ 5 Zugelassene Hunde

Kupierte Hunde die nach dem 1.1.2008 geworfen wurden dürfen in Österreich nicht ausgestellt werden. Zugelassen sind Rassehunde ab dem Alter, von mindestens 4 Monaten. Als Stichtag gilt der Ausstellungstag.

Hunde, deren Eigentümer ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind nur dann zugelassen, wenn sie in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind. In

der Baby- und Jüngstenklasse können auch in Eintragung in das ÖHZB befindliche Hunde gemeldet werden.
Die Ausstellungsleitung hat die Einhaltung obiger Voraussetzungen zu überprüfen. Im Ausland gezüchtete und Ausländern gehörende Hunde sind nur dann zugelassen, wenn sie in ein von der FCI anerkannten Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind und mit der Eintragungsnummer gemeldet sind.

§ 6 Ausgeschlossene Hunde

Ausgeschlossen sind Hunde,

1. die nicht in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind,
2. die nicht im Katalog stehen, es sei denn es liegt eine Genehmigung der Ausstellungsleitung vor (§ 1),
3. Kranke, lahme, taube und blinde Hunde und solche mit Missbildungen und Hodenatrophie, kastrierte Rüden sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode sind.

Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Hunde ausgestellt werden. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind von allen Aussteller:innen einzuhalten.

§ 6a Tierärztliche Kontrollen

(1) Die Kontrollen gemäß den tierschutzrechtlichen Bestimmungen obliegen den von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierärzt:innen. Diese kontrollieren die Hunde während des Richtens stichprobenartig im gesamten Ausstellungsgelände ohne die Ringe zu betreten und jedenfalls vor der Teilnahme im Ehrenring auf gesundheitliche Probleme.

(2) Werden durch die kontrollierenden Tierärzt:innen gesundheitliche Probleme bei Hunden festgestellt, welche im Sinne der tierschutzrechtlichen Bestimmungen eine weitere Teilnahme an der Ausstellung verbieten, so wird der betreffende Hund von der gegenständlichen Ausstellung ausgeschlossen. Die auf dieser gegenständlichen Ausstellung erhaltenen Titel und Formwerte können von der Ausstellungsleitung allenfalls aberkannt werden.

(3) Alle Aussteller:innen haben den Anweisungen und Entscheidungen der von der Ausstellungsleitung eingeteilten Tierärzt:innen Folge zu leisten. Gegen deren Entscheidungen ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 7 Abgabe der Meldungen und Angaben in der Meldung für Klubschauen

(1) Der Meldung müssen folgende Beilagen angeschlossen werden: Kopie der Ahnentafel, FCI Gebrauchshundezertifikat (zum Starten in der Gebrauchshundeklasse), Championurkunde (zum Starten in der Championklasse) und eine Kopie des Zahlungsnachweises. So vom Veranstalter zusätzliche Beilagen als Meldevoraussetzungen gefordert werden, sind auch diese anzuschließen.
(2) Die Einsendung der Meldescheine verpflichtet zur Zahlung der Gebühren und vorbehaltlosen Anerkennung der Ausstellungsordnung des ÖKV. Anmeldungen können nicht zurückgezogen werden. Die Meldegebühr muss spätestens am Tag des Meldeschlusses gebührenfrei im Besitz der Ausstellungsleitung sein. Bei Nichtbezahlung der Meldegebühr wird eine vom ÖKV Vorstand festgelegte Bearbeitungsgebühr

zusätzlich verrechnet. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn der Hund aus irgendeinem Grund nicht vorgeführt wird. Ist die Meldegebühr vor Beginn des Richtens nicht eingezahlt, verliert der Aussteller alle Rechte aus dieser Veranstaltung, allenfalls erstellte Bewertungen sowie alle Auszeichnungen sind nichtig.

(3) Alle Angaben im Meldeschein sind der Wahrheit gemäß mit großer Genauigkeit vollständig zu erstellen. Unbekanntes oder Zweifelhaftes ist mit „unbekannt“ zu bezeichnen. Wer wissentlich falsche Angaben macht, verliert alle Auszeichnungen und kann von weiteren Veranstaltungen durch Beschluss des Vorstandes des ÖKV ausgeschlossen werden. Die Hunde sind unter jenem Namen zu nennen, unter dem sie im ÖHZB oder in dem von der FCI anerkannten Auslands – Zuchtbuch eingetragen sind. Änderungen des Hundenamens (Änderung oder Weglassen von Teilen des zuchtbuchmäßigen Namens) haben den Verlust des Formwertes, etwaiger Titel und Preise sowie allenfalls den Ausschluss des Eigentümers bzw. des gemeldeten Hundes von künftigen Veranstaltungen zur Folge.

§ 7 a Abgabe der Meldungen und Angaben in der Meldung für internationale Ausstellungen

~~Meldungen direkt über www.onlinedogshows.eu~~

Meldungen sind direkt über den vom ÖKV beauftragten Vertragspartner vorzunehmen.

§ 8 Annahme der Meldung

Die Bestätigung der Annahme der Meldung erfolgt durch Zusendung einer Annahmebestätigung. Diese gibt Aufschluss über Tag und Zeit der Einlieferung der Hunde. Die Annahmebestätigung bildet die Eintrittskarte für den Besitzer des Hundes und berechtigt ihn oder dessen Beauftragten zum freien Eintritt in die Ausstellung. Ein etwaiger Verlust dieser Annahmebestätigung ist der Ausstellungsleitung unverzüglich zu melden. Die jeweiligen, von der Veterinärbehörde vorgeschriebenen Bestimmungen sind genau einzuhalten. Bei Zuchtschauen kann die Zusendung einer Annahmebestätigung wegfallen.

§ 9 Haftpflicht des Eigentümers und des Veranstalters

Der Eigentümer haftet jedenfalls für jeden Schaden den sein Hund verursacht. Darüber hinaus hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Der Hund in der Ausstellung, Haltung, Sicherheit, Haftung

(1) Das Wohlergehen der ausgestellten Hunde genießt den höchstmöglichen Stellenwert. Die geltende österreichische Tierschutzgesetzgebung und die amtstierärztlichen Bestimmungen sind genau einzuhalten.

(2) Für den Fall, dass Hunde eines Ausstellers trotz zu hoher oder niedriger Außentemperaturen in Kraftfahrzeugen, Hundeanhängern oder Wohnmobilen zurückgelassen werden, wird die Polizei zu Lasten des Besitzers alarmiert. Zusätzlich sind folgende Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen:

- Ausschluss des Ausstellers von der gegenwärtigen Veranstaltung
- Aberkennung der bereits erworbenen Titel und Anwartschaften der gegenwärtigen Ausstellung
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Ausstellungssperre

(3) Die Hunde sind an dem, auf der Annahmebestätigung ersichtlichen Tag zur angegebenen Zeit in die Ausstellung zu bringen.

(4) Der Hund muss mit entsprechendem Halsband und Leine ausgerüstet sein. Der im Ring Vorführende hat deutlich sichtbar die Katalognummer zu tragen.

(5) Über Eintrittserlaubnis für Besucherhunde entscheidet der Ausstellungsleiter.

§ 11 Sonderausstellung

Jede Verbandskörperschaft kann vom Veranstalter eingeladen werden, für die von ihr betreuten Rasse(n) auf einer Internationalen oder Nationalen für alle FCI Rassen ausgeschriebene Hundeausstellung eine „Sonderausstellung“ bis zum festgesetzten Termin anzumelden. Die Verbandskörperschaft bestellt hierzu Richter, Sonderleiter und Schriftführer. Sie hat für deren Kosten aufzukommen, die Betreuung zu übernehmen und erhält dafür pro gemeldeten Hund eine Vergütung, die vom Vorstand des ÖKV festgelegt wird.

§ 12 Bestellung von Formwertrichtern

(1) Grundsätzlich sind die Richter durch die jeweilige Ausstellungsleitung bzw. bei Sonderausstellungen durch die VK zeitgerecht einzuladen. Die Ausstellungsleitung hat nach Zusage die Richter über die Möglichkeiten der An- und Abreise, der Unterbringung und des Rahmenprogramms schriftlich zu informieren. Die notwendigen Reservierungen werden nach Angaben des Richters durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Werden durch VK Sonderausstellungen durchgeführt, so ist die Betreuung des Richters mit der Ausstellungsleitung detailliert abzusprechen.

(2) Für alle Rassen, für die keine Sonderausstellung gemeldet wurde, obliegt es der Ausstellungsleitung, auf ihre Kosten Richter zu berufen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Richter nur so viele Hunde pro Tag zur Beurteilung zugewiesen werden, als dieser ohne Verzögerung des Programmablaufes beurteilen kann. Die Zahl von 80 Hunden pro Tag sollte nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Übersteigt das Meldeergebnis bei einem Richter diese Grenze, sind zusätzliche Richter einzusetzen. Ist der Richter von einer Verbandskörperschaft, die eine Sonderausstellung angemeldet hat, berufen worden, hat diese für zusätzliche Richter kostenpflichtig zu sorgen.
Entzieht sich eine Verbandskörperschaft ihrer Verpflichtungen, ist es Sache der Ausstellungsleitung, zu Lasten dieser Verbandskörperschaft für Richter zu sorgen. Sämtliche Richter, die auf einer Ausstellung tätig sind, sind im Programm und Katalog namentlich mit den ihnen zugeteilten Rassen anzuführen. Dies gilt auch für Nationale Ausstellungen mit Vergabe des CAC des ÖKV. Bei Nichterscheinen oder Absage von berufenen Richtern hat die Ausstellungsleitung Ersatzrichter einzusetzen. Handelt es sich um von Verbandskörperschaften namhaftgemachte Richter, obliegt diesen die Beistellung.
Dem Aussteller erwächst durch die vorherige Bekanntgabe eines Richters wo auch immer, sei es z.B. mündlich, im Programm oder Katalog kein Anrecht darauf, dass der von ihm gemeldete Hund tatsächlich vom seinerzeit genannten Richter beurteilt wird. Der Ausstellungs- bzw. Zuchtschauleitung bleibt das Recht auf Nominierung eines Ersatzrichters gewahrt.

(3) 1. Für ausländische Richter ist im Wege des ÖKV das Einverständnis der zuständigen Dachorganisation einzuholen. Der ÖKV hat dieses Einverständnis der Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Die Ausstellungsleitung hat sich in geeigneter Weise die Gewissheit zu verschaffen, dass die berufenen Richter für die Beurteilung der Ihnen zugewiesenen Rassen berechtigt sind. Richtern, die aus einem Land kommen das nicht Mitglied der FCI ist, muss rechtzeitig der FCI Standard bekannt gegeben und der von der FCI aufgelegte Fragebogen zugesandt werden. Dieser muss vom Richter ausgefüllt und von der jeweiligen Landesorganisation bestätigt an den ÖKV retourniert werden.
2. Jeder auf einer Ausstellung tätige Richter hat Anspruch auf Ersatz seiner Spesen, jedoch nicht auf etwaigen Verdienstendgang etc. Als angemessene Spesen sind zu verstehen:
   a) Reisespesen: Die Kostenerstattung basiert auf den in der FCI Ausstellungsordnung festgelegten Sätzen.

b) Nächtigung: Angemessene Hotelunterkunft.
c) Für die notwendige Zeit ist das vom ÖKV festgelegte Taggeld zu vergüten. Richter, die ihren Wohnort am Veranstaltungsort haben, haben ebenfalls Anspruch auf das übliche Taggeld.
d) Ein Richtergeschenk ist nach Möglichkeit vorzusehen.
e) Es ist einem Richter nicht gestattet, sein Amt ohne Ersatz seiner Spesen auszuüben.
f) Jeder Richter muss zeitgerecht schriftlich über die zu richtenden Rassen/Varietäten und über die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden, ebenso über Assistenzen und einer eventuellen Tätigkeit im Ehrenring.

§ 13 Klasseneinteilung

(1)
1. Babyklasse obligat für Hunde von 4 bis 6 Monate
2. Jüngstenklasse obligat für Hunde von 6 bis 9 Monate
3. Jugendklasse für Hunde von 9 bis 18 Monate
4. Zwischenklasse für Hunde von 15 bis 24 Monate
5. Offene Klasse für Hunde über 15 Monate
6. Gebrauchshundeklasse für Hunde mit anerkanntem Abrichtekennzeichen oder jagdlicher Prüfung ab 15 Monate. Bei einer Meldung in dieser Klasse hat der Aussteller mit dem FCI – Gebrauchshundezertifikat zu belegen, dass der betreffende Hund berechtigt ist in dieser Klasse eingeschrieben zu werden.
   Gem. FCI Ausstellungsreglement Art. 5a sind die in der Gruppeneinteilung der FCI (Nomenklatur) als Gebrauchshunderassen aufgeführten Rassen grundsätzlich für die Nennung in der Gebrauchshundeklasse zugelassen. Dabei sind jedoch die Ausnahmen, die einigen Ländern für gewisse Rassen gewährt wurden, ebenfalls zu beachten.

   Für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular FCI-Gebrauchshunde-Zertifikat (WCC, Working Class Certificate) gem. FCI Ausstellungsreglement Beilagen 1a) und 1b)) in Kopie beigefügt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens der jeweiligen nationalen kynologischen Organisation, in dessen Bereich der Besitzer und/oder Eigentümer seinen dauernden gesetzlichen Wohnsitz hat, enthält.

   In Österreich wird das Gebrauchshundezertifikat direkt von der Rasse betreuenden Verbandskörperschaft, bzw. bei Rassen die vom ÖKV direkt betreut werden, vom ÖKV, bestätigt.

   Der Vorschlag über die Art der angemesseneren Prüfung, die der natürlichen Arbeit der jeweiligen Rasse entspricht (FCI Circular 30/2015) für die Ausstellung des Gebrauchshundezertifikates wird durch die die Rasse zuchtmäßig betreuende Verbandskörperschaft an den ÖKV Vorstand zur Bestätigung eingereicht. Nachstehende Kriterien müssen erfüllt sein:
   1. Die Prüfung hat nach einer durch die FCI- oder den ÖKV anerkannten Prüfungsordnung zu erfolgen;
   2. Grundsätzlich hat die Prüfung durch einen österreichischen Veranstalter in Österreich zu erfolgen (Ausnahme FCI CACIT Prüfungen oder CACIL- bzw. Coursing Rennen);
   3. Die Prüfungsstufe muss eine Gebrauchs- und darf keine Anlageprüfung ohne Pflichtfächer sein.

Die Einreichung erfolgt durch den Hundehalter unter Vorlage des Zeugnisses der in Österreich abgelegten angemessenen Prüfung direkt an die Rasse betreuende Verbandskörperschaft, bzw. an den ÖKV direkt zu erfolgen. Die Verbandskörperschaft leitet die Unterlagen nach Ausfüllen und Bestätigung des FCI Gebrauchshundezertifikates an den ÖKV weiter. Für Importhunde, die vor Eintragung in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) ein ausländisches FCI Gebrauchshundezertifikat erlangt haben, wird dieses unter Vorlage bei der Rasse betreuenden Verbandskörperschaft, bzw. dem ÖKV, mit Eintragung in das ÖHZB neu ausgestellt. Die Ausstellung von FCI Gebrauchshundezertifikaten unter Vorlage von ausländischen Prüfungszeugnissen kann nur für die von der FCI dafür vorgesehenen internationalen Prüfungen erfolgen.

7. Championklasse für Hunde über 15 Monate, welche einen nationalen anerkannten Schönheits-/Ausstellungs - Champion-Titel oder/und den Internationalen Schönheits- oder Ausstellungs-Champion der FCI berechtigt sind führen. Bei einer Meldung in dieser Klasse hat der Aussteller mit der jeweiligen Champion-Urkunde zu belegen, dass der betreffende Hund berechtigt ist in dieser Klasse eingeschrieben zu werden. Tagestitel wie Weltsieger, Europasieger, Bundessieger usw. berechtigen dagegen nicht zur Meldung in der Championklasse. Baby-, Jüngsten-, Jugendchampionate oder Veteranenchampionate berechtigen ebenso nicht zur Meldung in der Championklasse.
8. Veteranenklasse für Hunde ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.
9. Junghundeklasse obligat für Deutsche Schäferhunde im Alter von 18 bis 24 Monate.
10. Außer Wettbewerb: Nur für Hunde die bereits wenigstens ein Mal mit „Vorzüglich“ bewertet wurden. Diese erhalten keine Beschreibung.

(2) Es ist nicht möglich einen Hund in mehreren Klassen gleichzeitig zu melden. Die Geschlechter werden getrennt gerichtet.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 4 bis 7 genannten Klassen konkurrieren um das FCI-CACIB, die unter Abs. 1 Z 3 bis 8 genannten Klassen konkurrieren um das BOB. Neben dem Rassebesten (BOB) muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts – Best of Opposite Sex (BOS) auswählen.

(4) 1. Nur die Ausstellungsleitung ist berechtigt, irrtümlich in einer falschen Klasse gemeldete Hunde in die richtige Klasse oder Untergruppe zu versetzen. Das Versetzen eines Hundes ist aber nur dann möglich, wenn dieser im Bezug auf Alter, Haarart, Farbe, Gewicht, Geschlecht, Größe, mangels Ausbildungskennzeichen oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist, insbesondere dann, wenn der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht wurde. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass die obigen Bedingungen vorliegen. Bei einer Versetzung ist diese ausdrücklich auf dem Richterblatt zu vermerken.
2. Verspätet in die richtige Klasse oder Untergruppe versetzte Hunde und solche, die aus Verschulden des Ausstellers verspätet eingeliefert wurden, dürfen nachträglich beurteilt werden, wenn der betreffende Richter noch anwesend ist. Diese Hunde haben jedoch keinen Anspruch auf Reihung, Titel und Preise.
3. Jeder Aussteller ist für das rechtzeitige Vorführen seines Hundes verantwortlich, desgleichen hat er im eigenen Interesse zu beachten, ob sein Hund in der richtigen Klasse im Katalog aufscheint.
4. Als „Zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wurde.
5. Als „Fehlend“ wird ein Hund behandelt, der nicht rechtzeitig im Ring vorgeführt wurde.
6. Der Aussteller hat in keinem Fall Anspruch auf Rückvergütung der Meldegebühr oder sonstiger Kosten.

(5) Im Ring dürfen sich nur die bestellten Organe**,** also Richter, Schriftführer, Sonderleiter und eventuell Dolmetscher und Ringassistent, neben den Ausstellern mit Hunden aufhalten. Vorstandsmitglieder des ÖKV sind außerdem zum Verweilen im Ring berechtigt. Richteranwärter, die als Schriftführer oder Ringassistenten tätig sind, oder Proberichten absolvieren, haben sich an die Österreichische Richterordnung zu halten. Es ist dem amtierenden Ringpersonal (Sonderleiter; Schriftführer; usw.) nicht gestattet, einen in seinem Besitz stehenden Hund am jeweiligen Ausstellungstag bei dem Richter, bei dem er eingeteilt ist, zu melden bzw. vorzuführen.

(6) Der Schriftführer sollte die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte. Der Richterbericht ist in dieser Sprache abzufassen.

§ 14 Formwerte

(1) In der Baby- und Jüngstenklasse wird auf dem Bewertungsblatt nur „Vielversprechend“, „Versprechend“ oder „Nicht entsprechend“ vermerkt. ~~Alle Hunde die mit „Vielversprechend“ bewertet werden erhalten einen Ehrenpreis bei Teilnahme von „Best Puppy“ im Ehrenring~~. Die ersten vier Hunde mit der Bewertung ‚Vielversprechend‘ werden fortlaufend gereiht. Alle Hunde mit dieser Bewertung erhalten einen Ehrenpreis direkt im Rassering. Die jeweils erstplatzierten Hunde (‚Vielversprechend 1‘ – Rüde und Hündin) sind zur Teilnahme an ‚Best Baby‘ bzw. ‚Best Puppy‘ im Ehrenring berechtigt.

(2) In den anderen Klassen werden ohne Berücksichtigung des Alters und der Zahl der zu beurteilenden Hunde die Formwertnoten „Vorzüglich“, „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“ oder disqualifiziert vergeben. Die ersten 4 Hunde werden fortlaufend im „Vorzüglich“ bzw. „Sehr gut“ gereiht.

(3) Disqualifiziert erhält ein Hund, der nicht dem, durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, aggressiv oder mit Hodenfehlern behaftet ist, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien aufweist, Farb-, Haarfehler oder Albinismus erkennen lässt. Merkmale hat, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder einen, nach dem für ihn geltenden Standard disqualifizierenden Fehler zeigt. Der Grund für die Beurteilung „DISQUALIFIZIERT“ ist im Richterbericht anzugeben.

(4) Hunde, die sich nicht beurteilen lassen und die den Verdacht auf verbotene Eingriffe zeigen, bleiben „Ohne Bewertung“. Der Grund ist im Richterbericht anzuführen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaften oder Titel besteht nicht.

(6) Der bei der Bewertung vergebene Formwert ist unmittelbar nach der Beurteilung jedoch zumindest nach Beendigung der Klasse durch den Richter dem Aussteller mitzuteilen und auf dem Flipchart öffentlich bekannt zu geben. Alle Hunde die mit einem CAC, FCI-CACIB, Jugendbester oder Veteranensieger bewertet werden erhalten eine Anwartschaftskarte, BOB und BOS erhalten zusätzlich eine Rosette.

(7) Wer an seinem Hund Veränderungen vornimmt oder solche duldet, die geeignet sind den Richter zu täuschen, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. Auf der Ausstellung verliehene Formwerte und Titel sowie Preise können aberkannt werden. Im Wiederholungsfall kann auch eine befristete oder dauernde Ausstellungssperre durch den Vorstand des ÖKV ausgesprochen werden.

§ 15 Preise

(1) Vom Veranstalter und den Verbandskörperschaften können Plaketten, Diplome und Ehrenpreise vergeben werden. Geldpreise sind unstatthaft. Preise, die von Behörden und Körperschaften gestiftet werden

(2) , sollen womöglich nach den Stiftungsbedingungen vergeben werden. Ehrenpreise können nur an Hunde vergeben werden, die mindestens die Formwertnote „Sehr gut“

erhalten haben. Die Ausstellung von Urkunden neben den Preisen bleibt der Ausstellungsleitung und den Verbandskörperschaften überlassen.

(2) Paarklassenpreise
Zur Meldung in der Paarklasse ist der Aussteller berechtigt wenn er nachstehende Bedingungen erfüllt:
1. Das Paar (Rüde und Hündin) ist bis zum Meldeschluss anzumelden und besteht aus 2 Hunden derselben Rasse
2. Beide Hunde müssen im selben Besitz/Eigentum stehen.
3. Paare die bis zum Meldeschluss genannt sind, werden im Katalog vermerkt. Spätere Anmeldungen können zugelassen werden.

(3) Zuchtgruppenpreise
Zur Meldung von Zuchtgruppen sind alle Züchter berechtigt, denen es möglich ist nachstehende Bedingungen zu erfüllen:
1. Die Zuchtgruppe, die bis zum Meldeschluss anzumelden ist, besteht aus mindestens 3, jedoch max. 5 bei dieser Ausstellung gemeldeten Hunden derselben Rasse/Varietät.
2. Alle Hunde einer Zuchtgruppe müssen wohl denselben Züchter haben, aber nicht mehr in dessen Besitz/Eigentum stehen.
3. Die Zuchtgruppen, die bis zum Meldeschluss genannt sind, werden im Katalog vermerkt. Spätere Anmeldungen können zugelassen werden.

(4) Der Wanderpreis des ÖKV für Zuchtgruppen wird auf Antrag nur bei jenen Hundeausstellungen vergeben, die der ÖKV selbst durchführt und dafür bestimmt. Die Anmeldungen hierfür erfolgen am Ausstellungstag. Anspruch auf den Wanderpreis hat die beste Zuchtgruppe, die nachstehende Bedingungen erfüllt:
1. Mindestens 4 mit „Vorzüglich“ bewertete oder
2. Mindestens 3 mit „Vorzüglich“ und 3 mit „Sehr gut“ bewertete Hunde derselben Rasse mit demselben Zwingernamen.
3. Die Hunde müssen mindestens von 3 verschiedenen Vätern und aus 2 verschiedenen Müttern stammen.
4. Die Anwartschaft auf den Wanderpreis des ÖKV muss drei Mal erworben worden sein, ehe der Vorstand des ÖKV diesen endgültig zuerkennt. Bei jeder neuerlichen Beteiligung des Anwärters muss mindestens ein Hund neu hinzukommen oder ausgewechselt worden sein. In welchem Besitz sich die Hunde befinden ist belanglos.

(5) Jugendbester
Der Titel „Jugendbester“ kann nur in der Jugendklasse an den mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund, und zwar sowohl an den Rüden als auch an die Hündin vergeben werden. Der Titel „Österreichischer Jugendchampion“ wird auf Antrag des Eigentümers, vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der drei Mal auf einer österreichischen Ausstellung auf der mindestens das CAC vergeben wird, mit der höchsten Bewertung (Jugendbester bzw. CAC) Sieger seiner Klasse wurde.
Zwei Titel müssen in der Jugendklasse, ein Titel kann in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundeklasse bis 24 Monate erworben werden. Die drei Anwartschaften müssen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern zuerkannt werden. Der Titel „Österreichischer Jugendchampion“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

(6) CAC und CAC - Reserve
Bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen, die unter dem Schutz des ÖKV stehen, sowie bei dem vom Vorstand des ÖKV diesbezüglich geschützten Zuchtschauen (Klubsiegerschauen) kann auch die „Anwartschaft auf das Nationale Championat für

Schönheit (CAC)“ des ÖKV ausgeschrieben werden. Das CAC (Certificat d’Aptidude au Championat d’Autriche de Beaute: Zeugnis über die Anwartschaft auf das Österreichische Championat für Schönheit) kann vom Richter dem mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund aus der Offenen-, der Zwischen- der Gebrauchshundeklasse und Championklasse sowohl an Rüden als auch an Hündinnen verliehen werden. Der Titel „Österreichischer Champion“ (ÖCH) für Rassen ohne Arbeitsprüfung wird auf Antrag des Eigentümers vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der auf vier internationalen Hundeausstellungen in Österreich das CAC unter mindestens drei verschiedenen Richtern erworben hat. Zwei CAC können auch auf nationalen Ausstellungen oder Klubsiegerschauen mit CAC Vergabe in Österreich erworben werden. Bei Gebrauchshunden, bei denen für die Erlangung des Titels ÖCH eine Prüfung erforderlich ist, sind für die Zuerkennung nur drei Anwartschaften notwendig, eine kann in der Zwischen-, Offenen- und Championklasse erworben werden, zwei müssen in der Gebrauchshundeklasse erworben werden. Zwei müssen auf Internationalen Ausstellungen, eine kann auf Nationalen Ausstellungen oder Klubsiegerschauen erworben werden. Auf Antrag der rassebetreuenden VK oder des ÖKV Vorstandes können bei Rassen mit Arbeitsprüfung die drei Anwartschaften mit Arbeitsprüfung alternierend durch sechs Anwartschaften in der Zwischen-, Offenen- und Championklasse ersetzt werden. Zwei davon können auf Nationalen Ausstellungen oder Klubsiegerschauen erworben werden. Bereits ernannte „Österreichische Champion“ (Championklasse ~~obligat~~ bis zum vollendeten 8. Lebensjahr) scheiden vom weiteren Wettbewerb um den ÖCH aus und die Anwartschaft geht an den Hund mit CAC-Reserve über. Das CAC-Reserve kann für den nächsten, mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden, wenn der Richter überzeugt ist, dass dieser Hund für das CAC in Betracht käme, wenn der CAC-Hund nicht anwesend wäre. Maximal 2 aufgewertete CAC dürfen für den ÖCH verwendet werden. Wenn der CAC-Hund noch kein bestätigter ÖCH ist, können 2 Reserve-CAC, welche auf internationalen Hundeausstellungen in Österreich erworben wurden, zu einer CAC-Anwartschaft aufgewertet werden. Dies ist allerdings nur hinsichtlich 2 für die Verleihung des ÖCH benötigten CAC möglich, also 4 Reserve-CAC können zu 2 CAC aufgewertet werden.
Ungeachtet dessen, ob der CAC-Hund schon ÖCH ist oder nicht, können maximal 2 aufgewertete CAC für den ÖCH herangezogen werden.

(7) FCI-CACIB und FCI-CACIB - Reserve

Bei internationalen Hundeausstellungen, die unter dem Schutz der FCI stehen, wird auch die Anwartschaft auf das „Internationale Championat für Schönheit“ der FCI ausgeschrieben. Zwischen-, Offene-, Gebrauchshunde- und Championklasse konkurrieren gemeinsam, doch nach Geschlechtern getrennt. Das FCI-CACIB (Certificat d’Aptitdude auch Championat Internationale de Beaute : Zeugnis für die Anwartschaft auf das Internationale Championat für Schönheit) kann vom Richter nur für den absolut überragenden Hund mit der Formwertnote „Vorzüglich 1“ beantragt werden. Der Antrag darf außer daran, dass der Hund absolut überragend ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden. Der Richter ist weder verpflichtet noch befugt, sich über die Abstammung des Hundes zu informieren, sondern hat lediglich nach dem Erscheinungsbild zu urteilen. Für die Vergabe des FCI-CACIB kann immer nur ein Richter zuständig sein, dieser muss im Vorhinein benannt sein. Die Bestätigung dieses Antrages erfolgt im Wege des ÖKV durch die FCI, wenn nachstehende weitere Bedingungen erfüllt sind:
Der Hund muss am Ausstellungstag mindestens 15 Monate alt sein und einen lückenlosen, anerkannten Abstammungsnachweis über mindestens drei Generationen besitzen. Das FCI-CACIB - Reserve kann für den nächsten, mit „Vorzüglich 2“ bewerteten, überragenden Hund beantragt werden wenn der Richter überzeugt ist, dass dieser Hund für das FCI-CACIB in Betracht käme, wenn der FCI-CACIB - Hund nicht anwesend wäre. Dieser nächstfolgende Hund mit FCI-CACIB - Reserve erhält von der

FCI die Anwartschaft zugesprochen wenn der FCI-CACIB – Hund bereits von der FCI bestätigter Internationaler Champion ist oder die Bedingungen nicht erfüllt.

Für die Erlangung des von der FCI zu vergebenden Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ (CIB) gelten die von der FCI jeweils aufgestellten und verlautbarten Bedingungen. Nach Erfüllung dieser Bedingungen der FCI sind bei Ansuchen um Zuerkennung dieses Titels dem ÖKV folgende Angaben zu erbringen.

1. Rasse des Hundes und seine zuchtbuchmäßige Bezeichnung
2. Ort und Datum jener Veranstaltungen, auf denen das FCI-CACIB zugesprochen wurde unter Angabe der Namen der jeweiligen Richter.
3. Zahl der von der FCI erhaltenen Anwartschaftsbescheinigungen (Homologierungen), die dem ÖKV zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
4. Abstammungsnachweis des Hundes in Fotokopie zur Vorlage bei der FCI.
5. Nachweis über erfolgreich abgelegte erforderliche Prüfungen bei Rassen, die diesem Nachweis unterliegen.
6. Name und Anschrift des Hundeeigentümers.

Anträge finden Sie direkt auf der Homepage der FCI unter www.fci.be

(8) Veteranensieger

Der Titel „Veteranensieger“ kann nur in der Veteranenklasse an den mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund, und zwar sowohl an den Rüden als auch an die Hündin vergeben werden. Der Titel „Österreichischer Veteranenchampion“ wird auf Antrag des Eigentümers, vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der drei Mal auf einer österreichischen Ausstellung auf der mindestens das CAC vergeben wird, mit der höchsten Bewertung, Sieger seiner Klasse wurde.

Bereits ernannte „Österreichische Veteranenchampion“ scheiden vom weiteren Wettbewerb um den ÖVCH aus und die Anwartschaft geht an den Hund mit Veteranensieger-Reserve. Der Veteranensieger-Reserve kann für den nächsten, mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden, wenn der Richter überzeugt ist, dass dieser Hund für den Veteranensieger in Betracht käme, wenn der Veteranensieger Hund nicht anwesend wäre.

Der Titel „Österreichischer Veteranenchampion“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

(9) Austrian Grand Champion

Der Austrian Grand Champion kann von allen Hunden, die den Titel ÖCH bereits erlangt haben, erworben werden. Die Anwartschaften können auf allen internationalen Ausstellungen in Österreich ab 1.1.2016 erworben werden.

Der Titel „Austrian Grand Champion“ wird, auf Antrag des Eigentümers, vom ÖKV dem Hund zuerkannt, der auf fünf internationalen Ausstellungen in Österreich das CAC in der Championklasse unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben hat.

Bereits ernannte „Austrian Grand Champion“ scheiden vom weiteren Wettbewerb um den Austrian Grand Champion aus und die Anwartschaft geht an den Hund mit CAC-Reserve über.

(10) Folgende Titel können in der Folge auf Ausstellungen vergeben werden:

1. Bester Rüde – Beste Hündin
   bezeichnet den besten Rüden und die beste Hündin der Rasse auf einer Ausstellung und kann wie folgt vergeben:
   a) Auf Nationalen Ausstellungen aus den CAC – Hunden, den V1 aus den Veteranenklassen und den Jugendbesten.

b) ~~Auf Internationalen Ausstellungen aus den FCI-CACIB-Hunden, den V1 aus den Veteranenklassen und den Jugendbesten.~~ "Auf Internationalen Ausstellungen aus den FCI-Jugend-CACIB Hunden, FCI-CACIB-Hunde und den FCI-Veteranen-CACIB-Hunden."

2. BOB – Rassebester bezeichnet den besten Hund der Rasse auf einer Ausstellung und wird aus dem besten Rüden und der besten Hündin ermittelt. Der Rassebeste kann nur von einem Richter vergeben werden, der bereits in der Ausschreibung bekannt gegeben werden muss.

3. BOS – Best of Opposite Sex
   Neben dem Rassebesten (BOB) muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS – Best of Opposite Sex) auswählen.
4. BIG – Bester der FCI – Gruppe bezeichnet den besten Hund auf einer Ausstellung innerhalb einer FCI – Gruppe.
5. BOD – Bester des Tages bezeichnet den besten Hund eines Ausstellungstages aus den Gruppenbesten des Tages ausgewählt und kann nur vergeben werden, wenn kein BEST IN SHOW vergeben wird.
6. BIS – BEST IN SHOW
   wird an den besten Hund einer Ausstellung vergeben und muss aus allen anwesenden Gruppenbesten gewählt werden.

(10) Juniorhandling

Das Junior Handling ist so aufgebaut, dass jeder gemeldete Junior eine Einzelbewertung nach einem vorgegebenen Punktsystem erhält. Der Bewerb ist in eine Vorentscheidung und dem Finale eingeteilt.
Die Junioren werden in zwei Altersgruppen eingeteilt.
Altersklasse 1: 9 - 12 Jahre
Altersklasse 2: 13 - 17Jahre
Der gemeldete Hund kann bis zum Beginn des Richtens ausgetauscht werden; die Ausstellungsleitung ist hierüber zu verständigen. Im Finale kann auf Wunsch des Richters ein Wechsel der im Ring befindlichen Hunde und Kinder stattfinden (Anlage **C**).

§ 16 Entlassung der Hunde

Die Hunde dürfen erst nach Ablauf eines vom Ausstellungsleiter festgesetzten Zeitpunktes das Gelände verlassen. Wer Hunde eigenmächtig früher entfernt, geht sämtlicher Preise verlustig und kann von künftigen Veranstaltungen über Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 17 Einspruch gegen das Richterurteil

(1) Das Richterurteil ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richters durch andere Richter oder einen Richterrat ist verboten. Jede ungebührliche Kritik an einem Richterurteil hat den Verlust aller zuerkannten Bewertungen, Titel und Preise, sowie die sofortige Ausweisung aus der Ausstellung zur Folge. Es kann auch der Ausschluss von allen späteren Veranstaltungen durch den Vorstand des ÖKV verhängt werden (Antrag an den ÖKV durch die Ausstellungsleitung).

(2) Formale Unrichtigkeiten

Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, Richter oder Aussteller verursacht, hat jeder betroffene Aussteller das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, wenn ihr eine formale Unrichtigkeit von sich aus bekannt wird, die nötigen Untersuchungen und Schritte einzuleiten. Einsprüche gegen

formale Unrichtigkeiten sind an Ort und Stelle schriftlich am Tage der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung einzubringen. Bei jedem Einspruch ist die doppelte der erhöhten Nenngebühr zu erlegen, die zu Gunsten der Ausstellungsleitung verfällt, wenn der Einspruch abgelehnt wird. Die Entscheidung über den Einspruch trifft nach Anhören aller Beteiligten der Ausstellungsleiter oder dessen Stellvertreter. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 8 Tagen die Berufung beim ÖKV schriftlich (eingeschrieben) eingebracht werden. Die Entscheidung des ÖKV-Vorstandes ist endgültig.

§ 18 Die Aufgaben des Ausstellungsleiters

Diese sind in der Beilage D detailliert aufgelistet.

§ 19 Arbeit des Richters

Die Richter haben die Hunde gemäß den gültigen FCI Standards zu beurteilen. Die Richter haben die ausgefüllten Formblätter und FCI-Jugend, FCI-CACIB und FCI-Veteranen - Anträge nach Beurteilung der Hunde zu unterfertigen. Es ist darauf zu achten, dass der Name des Richters deutlich lesbar ist, sowie dass die vergebenen Titel und Anwartschaften vermerkt sind. Die Formblätter sind deutlich lesbar mehrfach auszufertigen.

§ 20 Bedingungen für die Züchterpräsentation auf Ausstellungen

1. Das Aufstellen von Boxen, Käfigen, Sesseln und sonstiger Ausrüstung muss dem Platzangebot des Ausstellungsgeländes angepasst sein. Platzanweisungen und sonstigen diesbezüglichen Aufforderungen des Ausstellungspersonals ist Folge zu leisten.
2. Mitgebrachte Boxen oder Käfige haben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und können mit Bildern, Plakaten und ähnlichem dekoriert werden.
3. Sitzgelegenheiten können ebenfalls zur Präsentation von Flugblättern, Visitenkarten etc. genutzt werden.
4. Das Aufstellen eines Zeltes bedarf ausnahmslos der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.
5. Generell ist den Züchtern nur Eigenwerbung gestattet.
6. Die Verteilung von Werbemitteln und die Inanspruchnahme von Werbeflächen, in entgeltlicher und unentgeltlicher Form, ist im gesamten Ausstellungsgelände untersagt.

§ 21 Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Ausstellungsgelände obliegt dem Ausstellungsleiter oder dessen Stellvertreter. Die Teilnehmer haben den Weisungen der hiezu ermächtigten Personen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Ausstellung verwiesen und/oder für weitere Ausstellungen gesperrt werden.

§ 22 Entscheidungen bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen Teilnehmern an Ausstellungen entscheidet der Ausstellungsleiter oder dessen Stellvertreter nach Anhören der Parteien an Ort und Stelle.

§ 23 Bericht über die Ausstellung

(1) Der an das Ausstellungsreferat des ÖKV zu erstattende Bericht hat zu enthalten:
   1. Das Beurteilungsergebnis sowie die Gebühren lt. den Anlagen B, C oder D
   2. Allfällige Wahrnehmungen und Vorschläge
   3. Berichte über Entscheidungen gemäß § 17.

(2) Die Ausstellungsleitung hat die vom ÖKV zugesandte Rechnung binnen 4 Wochen nach Erhalt zu bezahlen

§ 24 Absage einer Ausstellung

Ist die Abhaltung einer Veranstaltung nicht möglich, so ist die Leitung verpflichtet, die vom Aussteller entrichteten Gebühren zurückzuzahlen. Die zur Deckung der entstandenen Kosten verwendeten Beträge können in Abzug gebracht werden.

§ 25 Sonstige Bestimmungen

Weiteres sind die Vorschriften für die Welt- und Sektionsausstellungen der FCI (Beilage E) zu beachten.